

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-600.050/0008-V 5/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Evelyn SCHMIDT
Tel.: +43 1 52152 302931
E-Mail: Evelyn.SCHMIDT@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMöDS-920.196/0012-III/1/2018

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Zu Z 1 (§ 15c Abs. 3):

Zur besseren Verständlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmung und im Sinne der Rechtssicherheit wird folgende Formulierung angeregt:

„(3) Die nach Abs. 1 erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit verringert sich um Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 Pensionsgesetz 1965, die nicht ruhegenussfähig sind, jedoch um höchstens sechs Monate pro Kind. Überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.“

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert), zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Zu Z 4 (§ 48 Abs. 3a)

Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Ansatz von 11 bzw. 18 Stunden näher darzulegen.

Zu Z 26 (§ 284 Abs. XY):

Die Angabe der Fassung der geänderten Bestimmungen sollte unmittelbar nach der Nennung der Bestimmungen eingefügt werden, sodass es lautet:

„(XY) § 50f samt Überschrift und § 213 Abs. 10 in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. XXX/2018, treten mit 1. Jänner in Kraft ...“

Zu Art. 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):

Zu Z 9 (§ 87a Abs. 3):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 5 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 13c Abs. 5):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 1.

Zu Z 17 (§ 123 Abs. XY):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 26.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr11990.pdf>

Zu Art. 6 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13c Abs. 5):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 1.

Zu Z 7 (§ 127 Abs. XY):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 26.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2f Abs. 3):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 12 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2b Abs. 3):

Vgl. bereits den Hinweis zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 13 (Änderung des Ausschreibungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 83 Abs. 6):

In die Bestimmung sollte eine Regelung über die Form der Festlegung der abweichenden Frist aufgenommen werden, zB mit Verordnung.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Wenn der Novellentext in **Artikel und Ziffern untergliedert** ist, haben auch die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Das dient sowohl der besseren Nachvollziehbarkeit der geplanten Änderungen als auch der Brauchbarkeit der Erläuterungen.

Im Übrigen wird angeregt die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dahingehend zu prüfen, dass sie durchgehend aus vollständigen Sätzen bestehen (zB zu § 15c BDG).

Die Erläuterungen zu den Regelungen betreffend die **Wiedereingliederungsteilzeit** (§ 50f und § 213 Abs. 1 und 10 BDG etc) erwähnen auf Seite 4 datenschutzrechtliche Erfordernisse der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Es wird angeregt, den zweiten Absatz wie folgt zu formulieren: „Die Verarbeitung insbesondere der betroffenen Gesundheitsdaten vom 22.11.2016 S. 72, findet Deckung in Artikel 9 Abs. 2 lit. b DSGVO.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 03. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt